

Betreff:

Gewährung von Akteneinsicht

Geschäftszeichen:

70 – II-5020/ II-7006

Vorgang:

Bundesdatenschutzgesetz, Informationsfreiheitsgesetz und § 25 SGB X

Handakte

II-5020

II-7006

Verteiler

Alle Mitarbeiter

Geschäftsanweisung für die Gewährung von Akteneinsicht

Vom 03. April 2012

§ 1 Akteneinsicht

(1) 1Das Recht auf Einsichtnahme in Akten eines öffentlichen Verfahrens ergibt sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. 2Diesem stehen entgegen

1. der Schutz von Daten anderer Beteiligter und
2. das Interesse von Ermittlungsbehörden, dass Beschuldigte nicht erfahren, was ihnen zur Last gelegt wird und so nicht der Strafverfolgung entgegen wirken können.

(2) Akteneinsicht beinhaltet

1. die Einsicht in Akten an ihrem derzeitigem Ort,
2. die Einsicht von Akten durch Mitnahme (z. B. in eigene Geschäftsräume, in die eigene Wohnung),
- 2a. Übersendung oder
3. die Anfertigung von Ablichtungen aus den Akten.

(3) 1Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht in sozialrechtlichen Verfahren bildet § 25 SGB X. 2Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht ist, dass die Kenntnis des Akteninhalts zur Geltendmachung bzw. Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(1a) 1Anträge auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind über die Agentur für Arbeit Rostock abzuwickeln. 2Entsprechendes gilt für das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des Landkreises Rostock.

(1b) 1Medizinische Diagnosen sollen nach § 25 Abs. 2 SGB X durch einen Arzt oder Fachkundigen vermittelt werden. 2Das Recht auf Akteneinsicht wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) 1Die Akteninhalte zu laufenden Entscheidungsprozessen werden nicht von diesem Recht erfasst. 2Bei Anhörungen sind die Erkenntnisquellen und internen Bearbeitungsverfügungen etc. vor Einsichtnahme durch den Beteiligten aus den Akten zu entfernen; ein Entnahmeblatt ist zu erstellen. 3Gleiches gilt bedingt auch für ärztliche oder medizinische Befunde.

(3) Verweigert werden kann die Akteneinsicht, wenn dadurch Dritte und selbstverständlich auch deren Angaben gegen deren Willen offenbart werden.

**Informations
freiheitsgesetz
(IFG/IFG M-V)**

**Medizinische
Diagnosen**

**Laufende
Verfahren**

Daten Dritter

§ 3 Durchführung der Akteneinsicht

(1) Grundsätzlich hat die Akteneinsicht bei der Behörde zu erfolgen.

(2) ¹Einzigste Ausnahme zu Absatz 1 bildet das SGG-Verfahren. ²An einen Prozessbevollmächtigten ist die Verwaltungsakte auf Erbiten gegen Empfangsbekanntnis zur Einsichtnahme zu übersenden. ³Es ist eine hierbei

SGG-Verfahren

1. eine Rückgabefrist zu benennen,
2. eine Entnahmetafel anlegen und
3. die Akte nach § 2 Abs. 2 zu "bereinigen".

(3) ¹Der Versand der Akten erfolgt über die Geschäftsstelle der Widerspruchsstelle. ²Die Außenstellen Teterow und Bützow entscheiden, ob sie den Aktenversand eigenverantwortlich durchführen. ³Die Teamleiter stellen dann das ordnungsgemäße Verfahren sicher.

Aktenversand

(4) ¹Die Übersendung von Akten an Prozessbevollmächtigte i.R. des SGG-Verfahrens erfolgt kostenfrei. ²Die Rückgabe ist zu überwachen.

§ 4 Ablichtungen und Auszüge aus Akten

(1) ¹Begehrt der Akteneinsicht Nehmende Ablichtungen oder Auszüge aus der Akte, darf dieses nur abgelehnt werden, wenn damit ein zu hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist. ²Für das Anfertigen der Ablichtungen und Auszüge aus den Akten werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 5 Inkrafttreten, Sonstiges

(1) Die Regelungen gelten für alle Fachbereiche des Jobcenters Güstrow.

(2) ¹Diese Dienstblatt-Geschäftsweisung tritt mit ihrer Bekanntgabe per E-Mail in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Geschäftsweisung-Nr. 2/2007 vom 15.01.2007 aufgehoben.

gez. **Wachholz**
Geschäftsführer

gez. **Licht**
Datenschutzbeauftragte